

Verordnung der Stadt Celle über das Landschaftsschutzgebiet Garßener Loh im Bereich der Stadt Celle, Ortsteil Garßen vom 27.02.1997

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl S.155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.96 (Nds. GVBl S. 242) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 27.02.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in der Stadt Celle, Ortsteil Garßen gelegene ehemalige Sandabbaustelle "Garßener Loh" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet wird unter dem Kennzeichen LSG CES 8 in das bei der Stadt Celle geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen.
- (2) Das Schutzgebiet ist etwa 17 ha groß.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Parzellen mit folgenden Flurstücksbezeichnungen:
Gemarkung Garßen, Flur 7: 6/3, 6/12, 6/29, 6/39, 6/41
Gemarkung Garßen, Flur 9: 36/19 (teilweise) 36/26, 35/32, 162/35
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in der Karte dargestellten schwarzen Punktreihe.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung der ehemaligen Sandabbaustelle "Garßener Loh" in ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt und ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Gebiet hat sich seit der Einstellung des Abbaubetriebs vor etwa 20 Jahren zu einem aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege hochwertigen Landschaftsteil entwickelt, dessen Charakter durch das Vorkommen von nährstoffarmen, zum Teil periodisch trockenfallenden Stillgewässern, Röhrichtern und oligotrophen Sümpfen im Bereich der ehemaligen Abbausohle geprägt ist.
- (2) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere
die Sicherung und Entwicklung des Schutzgebietes für Pflanzen- und Tierarten, deren Vorkommen an feuchte oder aber trockenwarme Standorte mit geringer Verfügbarkeit von Pflanzennährstoffen gebunden ist,
die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung der nach § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotope,
die Förderung der natürlichen Entwicklung auf den Teilflächen der ehemaligen Abbaugrube,
die nicht dem besonderen Biotopschutz unterliegen, um eine Vernetzung und Abschirmung der für Arten und Lebensgemeinschaften bedeutsamen Biotope zu erreichen,

den Erhalt der Vielfalt und Eigenart der ehemaligen Abbaugrube als eines kleinräumig strukturierten Gefüges natürlich und naturnah ausgeprägter Lebensräume.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen, z.B. durch Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Durchführung von Sport- und Musikveranstaltungen, Starten- und Landenlassen von Modellflugzeugen, Drachen und ähnlichen Flugkörpern,
2. außerhalb vorhandener Wege zu reiten und mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erwerbsfischerei und der Imkerei, zu fahren.
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn die Anlagen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehend errichtet werden sollen; hierzu zählen insbesondere: a) Gebäude, z.B. Wohngebäude, Gerätehütten, Bienenhütten, b) dauerhafte Einfriedungen, c) Wege und Plätze, einschließlich Park-, Camping- und Lagerplätze,
4. ortsfeste Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen,
5. Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abzustellen,
6. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Verfüllung von Senken,
7. Abfälle jeglicher Art und sonstige Materialien, die zu einer Beeinträchtigung von Biotopen auf nährstoffarmen Standorten führen oder das Landschaftsbild verunstalten können, insbesondere Bauschutt, Futtermittel oder pflanzliche Reststoffe, zu lagern, abzulagern oder in die Geländeoberfläche einzubauen,
8. Fischeiche oder gärtnerisch genutzte Kulturflächen neu anzulegen sowie vorhandene Gewässer insbesondere durch Vertiefen, Entnahme von Sediment oder Beseitigung von Wasser- und Uferpflanzen zu verändern,
9. Vegetationsbestände zu beseitigen oder zu verändern sowie Pflanzen durch Aussaat oder Pflanzung neu einzubringen; ausgenommen hiervon sind die Einzelstamm- und gruppenweise Holznutzung innerhalb der vorhandenen Waldflächen sowie die Entfernung oder der Rückschnitt von Pflanzen entlang der Grenzen des Schutzgebiets, wenn dies aus nachbarrechtlichen Gründen erforderlich ist,
10. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kalk, Pflanzenhilfs- oder Pflanzenschutzmittel auszubringen sowie Fischfutter einschließlich Medizinalfutter zu verwenden,
11. landwirtschaftliche Nutztiere oder Reitpferde im Bereich der Abbausohle laufen zu lassen; ausgenommen ist die Schafbeweidung im Bereich der Böschungen und oberhalb der Böschungen der ehemaligen Abbaugrube.

§ 5 Generelle Ausnahmen von den Verboten

- (1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in Deckung von Bäumen erstellt werden, jedoch ohne Anlage von Wildfütterungen und Lockfütterung von Wassergeflügel.

- (2) Ausgenommen von den Verboten sind ferner Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bestimmter für den Naturschutz wertvoller Entwicklungsstadien, wenn die Maßnahmen von der Naturschutzbehörde selbst oder mit ihrer schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

§ 6 Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebiets zu dulden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend dem von der Stadt Celle aufgestellten Pflege- und Entwicklungskonzept zu dulden. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Gehölzaufwuchs und die Schaffung vegetationsfreier Rohbodenflächen in den Randbereichen der Gewässer.

§ 7 Befreiungen

Von den unter § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann die Stadt Celle auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt keine nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung, Genehmigung oder Erlaubnis.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung
- die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes durch Lärm oder auf andere Weise beeinträchtigt,
 - außerhalb vorhandener Wege reitet oder mit Fahrzeugen fährt,
 - bauliche Anlagen aller Art errichtet,
 - ortsfeste Kabel, Draht- oder Rohrleitungen verlegt,
 - Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abstellt,
 - die Oberflächengestalt verändert,
 - Abfälle jeglicher Art und sonstige Materialien, die zu einer Beeinträchtigung von Biotopen auf
 - nährstoffarmen Standorten führen oder das Landschaftsbild verunstalten können, lagert, ablagert oder in die Geländeoberfläche einbaut,
 - Fischeiche oder gärtnerisch genutzte Kulturflächen neu anlegt sowie vorhandene Gewässer verändert,
 - Vegetationsbestände beseitigt oder verändert sowie Pflanzen durch Aussaat oder Pflanzung neu einbringt,
 - Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ausbringt sowie Fischfutter einschließlich

Medizinalfutter verwendet,
landwirtschaftliche Nutztiere oder Reitpferde im Bereich der Abbausohle aufstellt, in
Koppeln, Pferchen oder Gattern hält oder frei laufen läßt. Die Ordnungswidrigkeit kann
nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG begangen worden, so können gemäß § 66
NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung
oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 Verhältnis zum besonderen Biotopschutz

Die Vorschriften über den besonderen Biotopschutz nach § 28 a NNatG sowie zur Ahndung
diesbezüglich verbotener Handlungen nach § 65 NNatG in Verbindung mit § 64 Ziff. 8 NNatG bleiben
von dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf von 14 Tagen nach der Ausgabe des Amtsblattes für den
Landkreis Celle, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Celle, den 27.02.1997
Stadt Celle (L.S.)

gez. Dr. Severin
Oberbürgermeister

gez. Biermann
Oberstadtdirektor